

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

29. Jahrgang

Nr. 11

Templin, den 22.06.2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben	1
Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung - Freiwilliger Landtausch Beutel-Hindenburg II -	2 - 3

Öffentliche Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben

Gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg wird an die Zahlung der am 01.07.2017 fälligen Steuern nebst steuerlichen Nebenleistungen und Abgaben erinnert.

Fällt der vorgenannte Fälligkeitstermin auf einen Sonntag oder sonstigen staatlich anerkannten Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag, der kein Samstag ist.

Zahlungen können durch Überweisung auf das Konto der Stadt Templin, IBAN DE33 1705 6060 3524 0002 73 bei der Sparkasse Uckermark (alt. BLZ 1705 6060 Kto. 3524 0002 73) eingezahlt werden. Alternativ steht es Ihnen frei, die Zahlung durch Bareinzahlung in der Stadtkasse Templin zu den bekannten Öffnungszeiten zu tätigen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Forderung entsteht kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von 100 des nach § 240 Abs. 1 Abgabenordnung abgerundeten rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Nicht gezahlte Beträge können im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden, hierdurch werden dem Vollstreckungsschuldner zusätzliche Kosten erwachsen.

Stadt Templin
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Freiwilliger Landtausch Beutel - Hindenburg II Aktenzeichen 550317

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau hat mit dem Anordnungsbeschluss vom 09.06.2017 den Freiwilligen Landtausch Beutel – Hindenburg II gemäß § 103 c i. V. m. §§ 103 a ff. Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet und das Verfahrensgebiet für nachstehend aufgeführte Grundstücke fest-gestellt:

Gemarkung Annenwalde
Flur 4 Flurstücke 2, 4, 9, 12, 51, 60 und 83

Gemarkung Beutel
Flur 2 Flurstücke 8, 9 und 63

Gemarkung Hindenburg
Flur 3 Flurstück 27
Flur 4 Flurstück 63

Zur Ermittlung der Beteiligten ergeht gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) folgende Aufforderung:

Rechte, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am ge-nannten freiwilligen Landtausch berechtigen, sind innerhalb einer Frist von 3 Mona-ten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

anzumelden

Der vollständige Beschluss liegt beim vorgenannten Landesamt für Ländliche Ent-wicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau und der Stadt Templin wäh-rend der Geschäftszeiten zwei Wochen zur Einsichtnahme aus. Die Frist beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch er-hoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag
Benthin

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.